

BGH: Anordnung der Anrechnung von Vorempfängen auf das Erbteil, wenn nicht nur Abkömmlinge Erben sind, ist nicht durch Rechtsgeschäft unter Lebenden möglich

BGB §§ [2050](#), [2289](#), [2290](#), [2291](#)

Will der Erblasser bei der Auseinandersetzung unter Miterben die Anrechnung von Vorempfängen auf den Erbteil über die dazu bestehenden gesetzlichen Regeln insbesondere in § 2050 BGB hinaus erreichen, muss er dies durch letztwillige Verfügung anordnen; für eine Erbauseinandersetzung verbindliche Anordnungen können dagegen nicht durch Rechtsgeschäft unter Lebenden getroffen werden.

(Leitsatz des Gerichts)

BGH, Urteil vom 28.10.2009 - IV ZR 82/08 (OLG München)

(Quelle: Beck Fachdienst Erbrecht 2009, 294985)

Sachverhalt

Die Parteien streiten darüber, ob sich der Kläger lebzeitige Zuwendungen ihres 2003 gestorbenen Vaters auf seinen Erbteil anrechnen lassen muss. Der Kläger entstammt der ersten, geschiedenen Ehe des Erblassers. Die Beklagte ist seine dritte Ehefrau. In einem eigenhändigen Testament vom 07.02.1978 setzte der Erblasser seine zweite Ehefrau, den Kläger und dessen Halbschwester zu gleichen Teilen als Erben ein.

Der Erblasser schenkte dem Kläger Wertpapiere und traf mit ihm am 27.07.1978 eine in Maschinschrift gefertigte, vom Erblasser und vom Kläger unterschriebene Schenkungsvereinbarung, in der unter anderem vorgesehen ist:

« [Der Kläger] hat sich die heutige Schenkung im Betrag von 3,6 Mio DM auf seinen Erb- oder Pflichtteil am künftigen Nachlass seines Vaters anrechnen zu lassen oder bei der Erbauseinandersetzung zur Ausgleichung zu bringen, ist aber zur Herauszahlung eines etwaigen Mehrbetrages nicht verpflichtet. »

Mit notariellem Erbvertrag vom 03.09.1984 verzichtete der Kläger gegenüber dem Erblasser auf seinen Pflichtteil. Am 04.09.1984 setzte der Erblasser den Kläger erbvertraglich zu einem Viertel seines Nachlasses als Erben ein.

Im Jahre 1997 gewährte der Erblasser dem Kläger eine weitere Zuwendung in Höhe von 600.000 DM. Am 08.09.1997 unterzeichnete der Kläger eine mit der Maschine geschriebene Erklärung, in der es unter anderem heißt:

«Der [Kläger] anerkennt die Schenkung erhalten zu haben und erklärt hiermit dem Schenker [Erblasser] gegenüber ausdrücklich und unwiderruflich, dass er der Anrechnung der DM 600.000,00 auf etwaige Pflichtteilsansprüche am Nachlass des Schenkers zustimmt.»

In einem eigenhändigen Testament vom 03.09.1998 setzte der Erblasser die Beklagte, seine dritte Ehefrau, zu seiner Alleinerbin ein. Weiter ist unter anderem bestimmt:

«3) Meinen Sohn [Kläger] sowie meine Tochter A. setze ich je auf den Pflichtteil, wobei je auf ihren Pflichtteil dasjenige anzurechnen ist, was ich ihnen in der Vergangenheit zugewandt habe, auch wenn dadurch der Pflichtteil voll aufgebraucht ist.»

In einem eigenhändigen Testament vom 15.03.1999 heißt es unter anderem:

«3) Mein Sohn [Kläger] hat in der Vergangenheit Zuwendungen im Betrag von insgesamt DM 6 Mio erhalten, durch welche sein Pflichtteil, auf den er verzichtet hat, voll aufgebraucht wäre. Lediglich vorsorglich setze ich ihn auf den Pflichtteil.»

Das Nachlassgericht hat einen Erbschein erteilt, in dem der Kläger zu 1/4 und die Beklagte zu 3/4 als Erben ausgewiesen werden.

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass er sich die Schenkung des Erblassers vom 27.07.1978 in Höhe von 3,6 Mio. DM nicht auf sein durch Erbvertrag vom 04.09.1984 erhaltenes Erbe anrechnen lassen müsse. Widerklagend beantragt die Beklagte festzustellen, dass sich der Kläger auch den Betrag von 600.000 DM auf seinen Erbteil anrechnen lassen müsse.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten.

Rechtliche Wertung

Der Erblasser war an den mit dem Kläger geschlossenen Erbvertrag vom 04.09.1984, in dem er diesen zu einem Viertel zum Miterben eingesetzt hatte, erbrechtlich gebunden (§ [2289 I 2 BGB](#)). Hätten der Erblasser und sein Sohn, der Kläger, nach Erhalt der Vorempfänge jeweils nicht nur schriftlich, sondern formgerecht den Erbvertrag abgeändert (§ [2290 BGB](#)) und vereinbart, dass die Vorempfänge bei Erbauseinandersetzung mit weiteren Miterben zur Ausgleichung zu bringen sind, so wäre dieser Streit niemals entstanden. Da es um eine Einschränkung bzw. Aufhebung der Erbeinsetzung geht, kommt auch eine testamentarische Aufhebung mit Zustimmung des Begünstigten gemäß § [2291 BGB](#) nicht in Betracht.

Allerdings eröffnet § [2050 III BGB](#) dem Erblasser die Möglichkeit, vor oder bei der Zuwendung in der Form, die für dieses Rechtsgeschäft gilt, die Ausgleichung bei Erbauseinandersetzung anzuordnen. Bei Anwendung dieser Norm hätte sich der Sohn die Vorempfänge aufgrund der erteilten Empfangsquittungen sehr wohl anrechnen lassen müssen, und zwar ohne förmliche Änderung des Erbvertrags. Allerdings gilt diese Anrechnungsbestimmung nur für die Erbauseinandersetzung zwischen Abkömmlingen, aber nicht im Verhältnis zu sonstigen Personen als Miterben. Aber genau dieser Fall liegt hier vor, da neben dem Kläger die dritte Ehefrau des Klägers zu $\frac{3}{4}$ Anteil Miterbin geworden ist. Eine unmittelbare Anwendung scheidet also aus.

Eine analoge Anwendung lehnt der Senat ebenfalls ab, und zwar mit folgenden Argumenten:

1. Diese Anrechnungsbestimmung sei kein Ausdruck der allgemeinen Vertragsfreiheit, weil die Anrechnung nicht nur die Rechtsbeziehungen zwischen den am Rechtsgeschäft beteiligten Personen regelt, sondern darüber hinaus auch Wirkung gegenüber den daran nicht beteiligten Miterben beanspruche. Dem Erblasser stehe es schließlich frei, durch entsprechende Gestaltung seiner letztwilligen Verfügung den angemessenen Ausgleich von Vorempfängen herbeizuführen. Der Gesetzgeber habe deshalb nur für die Erbauseinandersetzung unter Abkömmlingen eine derartige subsidiäre Anrechnungsbestimmung geschaffen.

2. Auch einen Umkehrschluss aus § [2315 I BGB](#) lässt der Senat nicht gelten. Nach § [2315 I BGB](#) könne ein Erblasser zwar die Anrechnung auf den Pflichtteil und damit dessen Verringerung im Erbfall nach den für das Zuwendungsgeschäft geltenden Formvorschriften wirksam anordnen, jedoch bestünde zwischen der Anrechnung auf den Pflichtteil ein wesentlicher Unterschied zur Ausgleichung bei Erbauseinandersetzung mit anderen Personen als Abkömmlingen. Ohne diese Vorschrift bedürfe

es nämlich zur Wirksamkeit der Anrechnungsanordnung eines Pflichtteilsverzichts in der Form des § 2348 BGB. Was das Gesetz für den Pflichtteil zur Vermeidung eines notariell zu beurkundenden Erbverzichts zulasse, um anzurechnende Vorempfänge zu erleichtern, könne folglich nicht auf Anordnungen für den Erbteil übertragen werden.

Schließlich scheidet nach Auffassung des Senats ein Vertrag zu Gunsten Dritter aus. Durch einen solchen, grundsätzlich formfreien Vertrag könne sich der Versprechende aber nicht wirksam zu einer Anrechnung oder einer Ausgleichung verpflichten, der Bedeutung für eine Erbaueinandersetzung nach §§ 2042 ff. BGB zukäme. Dazu bedürfe es Anordnungen des Erblassers nach § 2050 I und III BGB, und zwar in Form letztwilliger Verfügungen. Ein Vertrag zugunsten Dritter könne deshalb allenfalls einen außerhalb der Erbaueinandersetzung stehenden, für die Verteilung des Nachlasses rechtlich unerheblichen Anspruch gegen den Versprechenden persönlich auf eine bestimmte oder bestimmbare Leistung begründen, der hier aber nicht geltend gemacht sei, da es um den Anspruch auf Erbteilung gehe.

Mit dieser Begründung lehnt der Senat die Wirksamkeit der Anrechnungsbestimmungen des Erblassers mangels Einhaltung der Form letztwilliger Verfügungen ab. Der Kläger kann deshalb Erbteilung ohne jede Anrechnung der Vorempfänge verlangen.

Praxishinweis

Obwohl der Erblasser sich mit seinem Sohn über die Anrechnung einig war, kommt dieser nun doch in den vollen Genuss sowohl des Erbteils als auch der Vorempfänge. Dieses Ergebnis ist für den Sohn ein unverdientes Geschenk und für die dritte Ehefrau bitter, weil dieses wirtschaftliche Ergebnis niemand wollte. *An diesem Ergebnis ist jedoch niemand anderes schuld als der Erblasser, der glaubte, auf fachkundigen Rat bei der Erbfolgegestaltung trotz dreier Ehen verzichten zu können.*

Trotzdem wird man dieser Entscheidung zustimmen müssen. Gerade die Diskussion um das am 01.01.2010 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Erb- und Verjährungsrechts (siehe dazu FD-ErbR 2009, 285079) hat gezeigt, dass im Bereich der Anrechnung von Vorempfängen auf Erb- und Pflichtteil Testierfreiheit des Erblassers und Vertrauensschutz des Empfängers in einer nicht leicht zu lösenden Weise miteinander kollidieren. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum der Senat die analoge Anwendung des § 2050 III BGB abgelehnt hat. Dem Erblasser steht es schließlich frei, die Ausgleichung durch eine entsprechende Gestaltung seiner letztwilligen Verfügung zu regeln. Der Erblasser hatte sich in diesem Fall allerdings durch den Erbvertrag dieser Testierfreiheit begeben. Daran muss er sich festhalten lassen. Deshalb erscheint es nur konsequent, dass der Senat dieser erbrechtlichen Bindung den Vorrang einräumt vor der Anrechnungspflicht.

Aus diesem Fall sollte jeder Berater im Erbrecht die Lehre ziehen, dass die Eingehung erbrechtlicher Bindungen durch gemeinschaftliche Testamente oder Erbverträge sehr genau hinterfragt werden sollte. Die erbrechtliche Bindung durch Entscheidung für diese Verfügungen von Todes wegen sollte auf das unbedingt zur Lösung des konkreten Problems erforderliche Maß beschränkt werden. Gerade der vorliegende Fall lässt an der Sinnhaftigkeit des Erbvertrags zweifeln. Der Pflichtteilsverzicht war nämlich offenkundig keine wirtschaftliche Gegenleistung für die Erbeinsetzung im Erbvertrag, schließlich wurde dieser einen Tag nach jenem beurkundet.

Darüber hinaus macht dieser Fall deutlich, welche Gefahren lauern, wenn bei der Gestaltung letztwilliger Verfügungen die sich mitunter über viele Jahrzehnte hinziehenden Vorempfänge nicht ausreichend berücksichtigt werden. Da der Erblasser die Verfügungen eigenhändig und – wahrscheinlich - ohne fachkundigen Rat errichtet hat, trägt er auch allein die Verantwortung. Doch sollte jeder Berater diesen Fall zum Anlass nehmen, in seiner Beratungspraxis noch mehr als bisher seine Aufmerksamkeit etwaigen Vorempfängen der Erben widmen. Vorweggenommene Erbfolgen bilden mit Verfügungen von Todes wegen nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht eine Einheit, sondern auch in rechtlicher Hinsicht. Wer die Ausgleichs- und Anrechnungspflichten von Vorempfängen übersieht, der provoziert durch unsachgemäß gestaltete Verfügungen von Todes wegen Streit!

Erblasser sollten aus dieser Entscheidung lernen: Guter Rat ist u.U. teuer, doch schlechten oder gar keinen Rat kann sich niemand leisten!

Dr. Wolfgang Litzenburger, Notar in Mainz

